

RS Vwgh 2019/10/7 Fr 2019/08/0008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.2019

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1

VwGG §38 Abs4

VwGVG 2014 §17

VwRallg

Rechtssatz

Durch die Fällung und Zustellung des Teilerkenntnisses hat das Verwaltungsgericht seine offenkundige Säumigkeit beendet und ist seiner Entscheidungspflicht nachgekommen. Die Pflicht zur Teilentscheidung ergibt sich dabei aus § 59 Abs. 1 AVG in Verbindung mit § 17 VwGVG. Demnach ist die in Verhandlung stehende Angelegenheit zwar "in der Regel zur Gänze" zu erledigen, das Verwaltungsgericht "kann" aber - falls einzelne Punkte von den anderen trennbar und für sich genommen spruchreif sind - über diese Punkte durch Teilentscheidung absprechen, wenn dies zweckmäßig erscheint. Das Wort "kann" enthält dabei eine Ermächtigung, indiziert aber kein Ermessen, die zu treffende Entscheidung ist daher eine gebundene Entscheidung (vgl. etwa VwGH 25.3.2009, 2006/03/0015; 10.2.1999, 99/09/0001; allgemein auch 14.12.1989, 88/16/0067). Das Verwaltungsgericht hat daher eine Teilentscheidung zu fällen, wenn dies zweckmäßig erscheint, um eine (unvertretbare) Verzögerung der Erledigung zu verhindern. Davon kann in einem Fall wie hier (in Anbetracht der nur schwer absehbaren und kaum zu beeinflussenden Dauer einer Beweisaufnahme durch ein ausländisches Rechtshilfegericht, aber auch in Anbetracht des evidenten Missverhältnisses des Umfangs bzw. Gewichts des bereits spruchreifen Teilgegenstands einerseits im Verhältnis zum noch nicht spruchreifen Teilgegenstand andererseits) ausgegangen werden.

Schlagworte

Ermessen VwRallg8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:FR2019080008.F01

Im RIS seit

04.12.2019

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at